

VVS JHS 0001-343/89

Thesen

1. Die Gewährung der Rechte der Verteidiger in den von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren ist vielfach gekennzeichnet von bestehenden sicherheitspolitischen Erfordernissen, die sich aus dem Charakter der vorwiegend bearbeiteten Straftaten ergeben.

Von den Untersuchungsorganen des MfS werden vorrangig folgende Straftatkomplexe bearbeitet:

- Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschenrechte und die Menschlichkeit, Nazi- und Kriegsverbrechen,
- Verratsdelikte,
- Menschenhandel und ungesetzlicher Grenzübertritt,
- Angriffe gegen die Volkswirtschaft,
- die sozialistische ökonomische Integration,
- politische Untergrundtätigkeit,
- Terror und andere Gewaltakte,
- Angriffe gegen die Verteidigungskraft der DDR und der Staaten des Warschauer Vertrages.

Folglich werden besondere Sicherheitsinteressen des Staates berührt, die im Einzelfall objektiv zu bestimmten Einschränkungen der Verteidigerrechte gemäß § 64 StPO führen können.

Im Untersuchungsbereich werden insbesondere Straftaten des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Grenzübertritts bearbeitet.